

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 4

Pfarrkirchen, 20.02.2020

---

## Inhalt

	Seite
<b>Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020</b>	31
<b>Satzung des Landkreises Rottal-Inn vom 17.02.2020 zur Änderung der Satzung vom 10.12.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise</b>	32
<b>Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in staatlich geförderter (qualifizierter) Kindertagespflege im Landkreis Rottal-Inn</b>	33-35
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Mittel-schulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde</b>	36

Die Wahlleiterin des Landkreises  
Rottal-Inn

**Bekanntmachung**  
**über die Form der Verkündung**  
**des vorläufigen Wahlergebnisses**  
**der Wahl des  Kreistags und des  Landrats**  
**am 15. März 2020**

(Art.19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO)

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

Kreistags und des  Landrats

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter  
[www.rottal-inn.de/landkreis-region/politik/wahlen-ergebnisse/](http://www.rottal-inn.de/landkreis-region/politik/wahlen-ergebnisse/)  
(genauer Link)

durch öffentlichen Aushang im Landratsamt, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt des öffentlichen Aushangs im Landratsamt, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen  
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

20. Februar 2020

Unterschrift

H a r t l

Landkreiswahlleiterin

**Satzung des Landkreises Rottal-Inn vom 17.02.2020  
zur Änderung der Satzung vom 10.12.2018 über die Förderung des Öffentlichen  
Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der  
Ausgabe rabattierter Fahrausweise**

Aufgrund Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Rottal-Inn gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise:

§ 1

Die Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

- e) die Anerkennung des NetzTickets durch alle Unternehmen, die im Landkreis Rottal-Inn ÖPNV-Leistungen anbieten.

§ 2

Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht automatisch zu einer Erhöhung des Ausgleichs; dies hat in Abstimmung mit dem Landkreis zu erfolgen. Für die Anerkennung des NetzTickets erhalten die Unternehmen je nachgewiesener Fremdnutzung einen Ausgleich in Höhe von:

Ausgleichsleistung = Fremdnutzung x (durchschnittliche Schülermonatskarte ./ 59,8)

§ 3

Nr. 2 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

- b) Die Abrechnung erfolgt monatlich anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung (Spitzabrechnung); die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

1.1 Für ausgegebene NetzTickets zahlt der Landkreis max. 875.000 € p.a.

1.2-1.3 Für ausgegebene Umweltfahrausweise zahlt der Landkreis max. 125.000 € p.a.

1.4 Für ausgegebene Landkreiszehnerkarten zahlt der Landkreis max. 75.000 € p.a.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

**Pfarrkirchen, 17.02.2020**

**Michael Fahmüller  
Landrat**

**Satzung**  
**zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern**  
**in staatlich geförderter (qualifizierter) Kindertagespflege**  
**im Landkreis Rottal-Inn**  
**(Tagespflege-Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), und des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende Satzung:

**§ 1**  
**Kostenbeitragspflicht / Zweck der Satzung**

Der Landkreis Rottal-Inn erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in staatlich geförderter (qualifizierter) Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gestaffelte, monatlich pauschalisierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem/den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend Aufgaben der Personensorge für ein Kind ausüben und qualifizierte Kindertagespflege für das Kind beantragen sowie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern/des Elternteils nach Absatz 1.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Kostenbeitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche). Der Kostenbeitrag wird pro Kind erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) errechnet. Soweit der Betreuungsumfang monatlich schwankend ist, kann der Kostenbeitrag im Hinblick auf die förderfähige Buchungszeit auch nachträglich neu festgesetzt werden.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die laut Betreuungsvereinbarung für das Kind in der Kindertagespflege gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Für Betreuungszeiten in der Nacht (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden 40 % als Betreuungszeit (= pauschal vier Stunden) angerechnet.

**§ 4**  
**Höhe des Kostenbeitrags**

- (1) Der gesamte Betreuungsumfang wird in Buchungskategorien untergliedert. Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Buchungs-kategorie	Betreuungszeit täglich	Betreuungszeit wöchentlich	Elternbeitrag monatlich
<b>BK 1</b>	bis 1 Stunde (nur als ergänzende Kindertagespflege)	< 5 Stunden	<b>40 €</b>
<b>BK 2</b>	> 1 - 2 Stunden (nur als ergänzende Kindertagespflege)	> 5 - 10 Stunden	<b>70 €</b>
<b>BK 3</b>	> 2 - 3 Stunden	> 10 - 15 Stunden	<b>110 €</b>
<b>BK 4</b>	> 3 - 4 Stunden	> 15 - 20 Stunden	<b>140 €</b>
<b>BK 5</b>	> 4 - 5 Stunden	> 20 - 25 Stunden	<b>170 €</b>
<b>BK 6</b>	> 5 - 6 Stunden	> 25 - 30 Stunden	<b>190 €</b>
<b>BK 7</b>	> 6 - 7 Stunden	> 30 - 35 Stunden	<b>210 €</b>
<b>BK 8</b>	> 7 - 8 Stunden.	> 35 - 40 Stunden	<b>230 €</b>
<b>BK 9</b>	> 8 - 9 Stunden	> 40 - 45 Stunden	<b>250 €</b>
<b>BK 10</b>	> 9 - 10 Stunden	> 45 - 50 Stunden	<b>270 €</b>

- (2) Buchungszeiten von durchschnittlich weniger als 10 Wochenstunden werden als qualifizierte Kindertagespflege nur gefördert, wenn zusätzlich zur Kindertagespflege eine Kindertageseinrichtung oder die Schule besucht wird. Im Übrigen ist eine Förderung als einfache Kindertagespflege nach dem SGB VIII möglich.
- (3) Buchungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden werden grundsätzlich nicht gefördert.
- (4) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Buchungskategorie, wobei das Kind mit der höchsten Buchungskategorie als erstes Kind (ohne Ermäßigung) gilt.
- (5) Soweit bei einer ausschließlichen Betreuung des Tagespflegekindes im Haushalt der Eltern/eines Elternteils keine Sachaufwandspauschale durch das Amt für Jugend und Familie an die Tagespflegeperson gewährt wird, reduziert sich der Kostenbeitrag um 30 %.
- (6) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Ferienbetreuung (i. d. R. mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Kindertagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie gemäß der durchschnittlichen Betreuungszeit (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) erhoben.
- (7) Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Betreuungszeit von der vom Amt für Jugend und Familie festgesetzten förderfähigen Buchungszeit ist diese zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn die tatsächliche Betreuungszeit und die bisher festgesetzte förderfähige Buchungszeit mindestens um eine Buchungskategorie voneinander abweichen, die Abweichung sich in den Folgemonat hinein und über einen Zeitraum von mindestens einen Kalendermonat erstreckt.
- (8) Mit dem Kostenbeitrag sind nicht alle Kosten der Betreuung in Kindertagespflege abgegolten. Es handelt sich lediglich um einen Beitrag des/der Kostenbeitragspflichtigen zu den weit höheren tatsächlichen Kosten der Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Rottal-Inn und nicht an die Tagespflegeperson zu entrichten. Die Tagespflegeperson erhält durch den Landkreis eine laufende Geldleistung, einschließlich der notwendigen Sachleistungen (z. B. für Verpflegung, Spielmaterial, Hygieneartikel), gemäß den Richtlinien des Landkreises Rottal-Inn für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Eine private Zuzahlung des/der Kostenbeitragspflichtigen an die Tagespflegeperson ist regelmäßig nicht vorgesehen.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt und/oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird der Kostenbeitrag in der Regel entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für die betreuungsfreien Zeiten gemäß den Richtlinien des Landkreises Rottal-Inn für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG (z. B. Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson). Bei sonstiger Unterbrechung der Betreuung bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, soweit die Förderung für das Kind durch das Amt für Jugend und Familie weiter gewährt wird.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels schriftlichen Bescheid des Amtes für Jugend und Familie Rottal-Inn festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

- (1) Auf Antrag werden Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aufgenommen haben, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrkirchen, den 20.02.2020  
Landkreis Rottal-Inn

Michael Fahmüller  
Landrat

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 04.02.2020 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

**vom 20. Februar 2020 bis 12. März 2020**

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Pfarrkirchen, den 13.02.2020**

**gez.**  
**Wolfgang Beißmann**  
**1. Verbandsvorsitzender**